

ÄNDERUNG DES LEHRERBESOLDUNGSGESETZES  
(BESOLDUNGSKATEGORIEN UND GEHALTSENTWICKLUNG)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 1. MAI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zur Teilrevision des Lehrerbesoldungsgesetzes. Es geht um die Ergänzung und Anpassung der Besoldung einzelner Lehrerkategorien, die Neuordnung der Gehaltsentwicklung in Annäherung an die Regelung beim Staatspersonal und die Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den Gehaltsklassen. Wir kommen damit einem Auftrag nach, den Sie uns an der Kantonsratssitzung vom 26. August 2004 bei der Beratung der Motion zur strukturellen Besoldungsrevision erteilt haben. Auf weitergehende Änderungsanträge, wie sie in der Vernehmlassung vorgebracht wurden, haben wir deshalb bewusst verzichtet. Wir gliedern die Vorlage wie folgt:

1. Das Wichtigste im Überblick
2. Ausgangslage
3. Die einzelnen Revisionspunkte
  - 3.1 Zuweisung der Lehrerkategorien zu den Gehaltsklassen
  - 3.2 Ergänzung und Aktualisierung der Lehrerkategorien
  - 3.3 Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den Gehaltsklassen
  - 3.4 Neuordnung der Gehaltsentwicklung
4. Ergebnis der Vernehmlassung
  - 4.1 Grundsätzliches
  - 4.2 Die wesentlichen Änderungsvorschläge
  - 4.3 Die Haltung des Erziehungsrates
5. Anträge des Regierungsrates aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses
6. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Antrag

## 1. Das Wichtigste im Überblick

Im Zusammenhang mit der Abschreibung der Motion betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlohnungssystems für das gesamte Staatspersonal (Vorlage Nr. 666.1 - 9864) hat der Kantonsrat den Regierungsrat am 26. August 2004 folgende Aufträge erteilt:

- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der im Lehrerbesoldungsgesetz geregelten Besoldungsstruktur des gemeindlichen Lehrpersonals bezüglich Rechtsgleichheit untereinander in Berücksichtigung der Ergebnisse der analytischen und teilanalytischen Arbeitsplatzbewertungen (z.B. Besoldungen der Kindergärtnerinnen);
- Aktualisierung und Ergänzung des Katalogs der im Lehrerbesoldungsgesetz aufgeführten und den einzelnen Gehaltsklassen zugewiesenen Lehrerkategorien (z.B. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen auch in Berücksichtigung der zu unterrichtenden Schulstufe);
- Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den entsprechenden Gehaltsklassen;
- Neuordnung bzw. Verfeinerung des Modus der Gehaltsentwicklung.

Mit dieser Vorlage erfüllen wir diesen Auftrag. Die Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen bei den Lehrerkategorien sowie die klare Zuweisung der Kategorien zu je vier Gehaltsklassen führt zu einer besseren Transparenz der Gehaltseinreihung, die es den Lehrpersonen und Anstellungsbehörden ermöglicht, die für eine bestimmte Lehrerkarriere vorgesehene Gehaltsentwicklung nachzuvollziehen. Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Zuweisung der Lehrerkategorien zu den Gehaltsklassen gewährleistet die Rechtsgleichheit der verschiedenen Lehrerkategorien untereinander in Bezug auf ihre Besoldung. Mit der Definition von drei Schulleitungsfunktionen und deren Zuweisung zu fixen Gehaltsklassen erfüllen wir auch einen langjährigen Wunsch der Gemeinden. Schliesslich wird mit der beantragten Neuordnung der Gehaltsentwicklung eine ausgewogene Gehaltsentwicklung erreicht.

All diese Änderungen haben ab 2008 Mehrkosten von rund Fr. 1'022'000.- zur Folge. Diesen Mehraufwendungen stehen zufolge der flacheren Gehaltsentwicklung jährliche Minderausgaben von Fr. 557'000.- entgegen. Die Nettomehraufwendungen betragen somit Fr. 465'000.-, die je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden, d.h. je Fr. 233'000.- zu tragen sind. Es ist vorgesehen, die Neuordnung auf 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen.

## 2. Ausgangslage

2.1 An der Sitzung vom 26. August 2004 hat der Kantonsrat die Motion der Kommission "Teilrevision Personalgesetz betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems für das gesamte Staatspersonal" (Vorlage Nr. 666.1 - 9864) entsprechend dem Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2004 (Vorlage Nr. 666.6 - 11475), der in Übereinstimmung mit den Personalverbänden gestellt wurde, als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben. Damit wurde das Projekt „Strukturelle Besoldungsrevision“ beendet.

In der Motionsbeantwortung wurde aber darauf hingewiesen, es bestehe wegen der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung ein Handlungsbedarf bei den Besoldungen der gemeindlichen Lehrpersonen. Obwohl bei der neuen Arbeitsplatzbewertung primär nicht mehr die Länge und das Anspruchsniveau der Grundausbildung, sondern vermehrt die sozialen Kompetenzen gewichtet würden, müsse das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. Oktober 1976 LbG (BGS 412.31) bezüglich Rechtsgleichheit der Besoldungen der einzelnen Lehrerkategorien untereinander in Berücksichtigung der Ergebnisse der analytischen und teilanalytischen Arbeitsplatzbewertungen überarbeitet werden. Im Vordergrund stehe eine Anpassung der Besoldungen der Kindergartenlehrpersonen. Schliesslich müsse der seit 1976 im Wesentlichen unverändert gebliebene Katalog der im Lehrerbesoldungsgesetz aufgeführten und den einzelnen Gehaltsklassen zugewiesenen Lehrerkategorien aktualisiert bzw. ergänzt werden. Mit einem detaillierten Katalog der den Gehaltsklassen zugewiesenen Lehrerkategorien soll die Grundlage geschaffen werden, die es inskünftig den gemeindlichen Rektorinnen und Rektoren ermöglicht, beim Anstellungsverfahren auch die individuelle Gehaltseinreihung vorzunehmen. Dem Kantonsrat wurde deshalb beantragt, es sei die Überprüfung der Besoldungsstruktur im Bereich des Lehrpersonals resp. eine Teilrevision des Lehrerbesoldungsgesetzes in Auftrag zu geben. Auch diesem Antrag wurde zugestimmt.

2.2 Der Regierungsrat hat in der Folge die Direktion für Bildung und Kultur DBK ermächtigt, das Projekt "Anpassung Besoldungsstruktur des gemeindlichen Lehrpersonals" durchzuführen und die Firma Res Publica Consulting RPC für die externe Projektleitung beizuziehen. Die DBK setzte darauf ein Projektteam ein, das sich wie folgt zusammensetzte: Regierungsrat Matthias Michel, Bildungsdirektor (Vorsitz), Regierungsrat Peter Hegglin, Finanzdirektor, Esther Britschgi, Schulpräsidentin Cham, Andreas Hotz, Vorsteher der Abteilung Finanzen/Wirtschaft Baar, Rolf Schmid, Rektor Schulen Hünenberg, Martina Meienberg, Leiterin des Personalamts, Markus Kehrl, Vizepräsident Lehrerinnen- und Lehrerverein, Andreas Kämpfer, Res

Publica Consulting (externe Projektleitung) und Hans-Peter Büchler, Direktionssekretär DBK.

Das Projektteam hatte folgende Themen zu bearbeiten:

- Überprüfung der Gehaltsklassen der Hauptlehrerkategorien bezüglich Ausbildungsstrukturen und Rechtsgleichheit;
- Ergänzung und Aktualisierung der in § 6 LbG aufgeführten Lehrerkategorien
- Neuordnung der Gehaltsentwicklung in Annäherung an die Regelung beim Staatspersonal
- Festlegung der Gehaltsklassen für die einzelnen Schulleitungsfunktionen
- Aufzeigen der finanziellen Auswirkungen.

2.3 Gestützt auf den Bericht des Projektteams und in Berücksichtigung der Vorlage ZFA 2. Paket (mehr Eigenverantwortung an die Gemeinden) ist der Regierungsrat zum Schluss gelangt, dass bezüglich der vorgeschlagenen Revisionspunkte Handlungsbedarf besteht. Er ist der Auffassung, dass es sich um ein ausgewogenes Paket handelt. Die DBK wurde schliesslich beauftragt, bei den Einwohnergemeinden, die als Arbeitgeberinnen in erster Linie von den Mehrausgaben betroffen sind, sowie beim Lehrerverein des Kantons Zug eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Ziffer 4 dieser Vorlage aufgeführt.

### **3. Die einzelnen Revisionspunkte**

Die gemeindlichen Lehrpersonen werden heute nach einem System besoldet, das - abgesehen vom Lohnanstiegsautomatismus - jenem des Staatspersonals entspricht und pro Lehrerkategorie eine Einreihung in vier Gehaltsklassen, die in zehn Gehaltsstufen unterteilt sind, vorsieht. Diese Gehaltsklassen und -stufen sind für das Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen in § 6 LbG geregelt, jene für das Staatspersonal und das Lehrpersonal der kantonalen Schulen in § 44 des Personalgesetzes vom 1. September 1994 (BGS 154.21). Wir sind der Auffassung, dass kein Grund besteht, die heutige Gehaltssystematik im Lehrerbesoldungsgesetz zu ändern, zumal auch im abgebrochenen Projekt "Strukturelle Besoldungsrevision für das Staatspersonal" keine Systemänderung vorgesehen war. Zudem ist eine Neuordnung in der heute unbefriedigenden Gehaltsentwicklung (vgl. Ziffer 3.4) auch mit dem geltenden Gehaltssystem und unter Beibehaltung von vier Gehaltsklassen für jede Lehrerkategorie möglich. Eine Änderung drängt sich erst dann auf, wenn eine solche auch für das Gehaltssystem des Staatspersonal erfolgt. Die von uns beantragten Änderungen basieren also auf dem geltenden Gehaltssystem. Nach wie vor erachten wir es aber als notwendig, im Lehrerbesoldungsgesetz die Lehrerkategorien detailliert aufzuzählen

und diese Kategorien den einzelnen Gehaltsklassen zuzuweisen. Für die Gemeinden als Arbeitgeber ist es in jedem Fall von Vorteil, wenn im Bereich der Gehaltsklassen klare kantonale Rahmenbedingungen bestehen, die es ihnen inskünftig ermöglichen, beim Anstellungsverfahren auch die individuelle Besoldungseinreihung vorzunehmen.

### **3.1. Zuweisung der Lehrerkategorien zu den Gehaltsklassen**

3.1.1. Die heute im Lehrerbesoldungsgesetz aufgeführten Lehrerkategorien sind unvollständig, die Bezeichnungen entsprechen teilweise nicht mehr der aktuellen Situation. Das erwähnte Projektteam hat deshalb eine detaillierte Aktualisierung vorgeschlagen, vor allem aber auch die Besoldungen der einzelnen Lehrerkategorien untereinander in Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse bei der Grundausbildung und der Rechtsgleichheit überprüft und konkrete Vorschläge unterbreitet. Dabei ging es aber nicht darum, für einzelne Lehrerkategorien allein, gestützt auf eine verlängerte Grundausbildung, höhere Gehaltseinreihungen vorzusehen. Dies würde zu einer Rechtsungleichheit gegenüber dem Staatspersonal führen, bei dem die verlängerten Ausbildungen allein (z.B. Fachhochschulausbildungen) bei den betreffenden Personalkategorien auch nicht zur Einreihung in höhere Gehaltsklassen geführt haben. Wir stellen zudem fest, dass das Lohnniveau der Lehrpersonen an gemeindlichen Schulen durchaus als konkurrenzfähig und marktgerecht beurteilt werden kann. Aufgrund eines Vergleichs mit anderen Kantonen (Anhang I) besteht kein Anlass für eine generelle Gehaltsanpassung. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in den einzelnen Kantonen die neuen Lehrerbildungen, welche zu einer Angleichung insbesondere zwischen Kindergarten und Primarstufe führen, im Gehaltssystem noch nicht abgebildet sind. Soweit nicht schon erfolgt, ist es absehbar, dass in den nächsten Jahren in anderen Kantonen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Erkennbar ist insbesondere ein Trend zur Angleichung der Besoldungen der Kindergärtnerinnen an jene der Primarlehrerinnen und -lehrer (z.B. Kanton Bern ab 1. Juli 2007).

3.1.2. Die geltende Zuweisung der Besoldungen der Kindergärtnerinnen zu den Gehaltsklassen 9 - 12 (Primarlehrpersonen: 12 - 15) stand im Vordergrund der Gehaltsüberprüfungen innerhalb der einzelnen Lehrerkategorien. Es galt insbesondere zu klären, ob die erwähnte Zuweisung dieser Lehrerkategorie zu den erwähnten Gehaltsklassen in Berücksichtigung der neuen Ausbildungen der Kindergärtnerinnen und der Primarlehrpersonen an den Pädagogischen Hochschulen noch haltbar ist;

und wenn nicht, für welche Lehrpersonen der Kategorie Kindergarten die allenfalls neue Zuweisung gelten soll.

Die Differenz zwischen den geltenden Besoldungen für Kindergarten- und Primarlehrpersonen ist zulässig. Die Rechtsprechung hat eine Differenz in denjenigen Fällen als zulässig beurteilt, in welchen eine unterschiedliche Wertigkeit der Arbeit (z.B. unterschiedliche Ausbildungsanforderungen) und/oder Unterschiede bezüglich der Arbeitszeit feststellbar waren. So hat das Bundesgericht im Jahre 1999 im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde festgehalten, dass eine Lohndifferenz zwischen Kindergarten- und Primarlehrpersonen von 18 % zulässig, hingegen eine solche von 25 % nicht zulässig sei. Die Differenz zwischen den Gehältern der Primar- und der Kindergartenlehrpersonen im Kanton Zug bewegt sich, dank der im Jahr 2003 erfolgten Erhöhung der Kindergartenbesoldungen um eine Gehaltsklasse, etwa im Rahmen anderer verglichenen Kantone. Es besteht also in unserem Kanton betreffend Rechtsgleichheit kein Handlungsbedarf für Neueinreihungen, soweit es sich um Kindergartenlehrpersonen mit der bisherigen seminaristischen Ausbildung handelt.

Allerdings sind wir auch der Meinung, dass die Gehaltseinreihung für Kindergartenlehrpersonen, mit der zeitlich längeren Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule im Vergleich zu anderen Lehrerkategorien rechtsungleich ist. Das Bundesgericht hat in Berücksichtigung der neuen Ausbildung noch keinen Entscheid gefällt. Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung wie auch die Ausbildungsdauer für Kindergarten- und Primarlehrpersonen sind heute aber gleich. Es ist somit voraussehbar, dass die im geltenden Lehrerbeseidungsgesetz für Kindergartenlehrpersonen vorgesehenen Gehaltsklassen der Rechtsgleichheit nicht mehr genügen werden. Diesem Umstand ist bei der zukünftigen neuen Gehaltseinreihung Rechnung zu tragen. Wir beantragen Ihnen deshalb, im Rahmen dieser Teilrevision für die Kategorie der Kindergartenlehrpersonen mit der neuen und verlängerten Ausbildung die Zuweisung zu den Gehaltsklassen 10 - 13, d.h. eine Gehaltsklasse höher als heute. Dies entspricht im Vergleich zu bisher einer Besoldungserhöhung um rund 6,3 %. Zwischen Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe bleibt eine Besoldungsdifferenz von zwei Gehaltsklassen oder 10 %, die wegen des unterschiedlichen Unterrichtpensums gerechtfertigt ist. Das Unterrichtpensum einer Kindergärtnerin mit 20,5 Stunden pro Woche ist rund 10 % tiefer als das einer Primarlehrperson mit 22,5 Stunden.

Ein weitere Rechtsungleichheit ergibt sich u.E. bei einem Vergleich zwischen den auf der Sekundarstufe I unterrichtenden Lehrpersonen für Hauswirtschaft und Textiles Werken einerseits und den auf der selben Schulstufe unterrichtenden Lehrpersonen

für die Fächer Werken und Bildnerisches Gestalten. Im Übrigen lassen sich aber die Hauptlehrerkategorien mit den bisherigen Ausbildungsstrukturen belegen; es besteht betreffend der Rechtsgleichheit kein Handlungsbedarf, für solche Lehrerkategorien im Lehrerbesoldungsgesetz höhere Gehaltsklassen vorzusehen.

### **3.2 Ergänzung und Aktualisierung der Lehrerkategorien**

Das Lehrerbesoldungsgesetz wurde letztmals im Jahre 1976 total revidiert. Seither sind zahlreiche Teilrevisionen beschlossen worden. Trotzdem gibt es verschiedene Bestimmungen, die mit den heutigen Gegebenheiten nicht mehr vollumfänglich übereinstimmen. So legt zwar § 6 LbG fest, welche Lehrerkategorien in welche Gehaltsklassen einzureihen sind. Die im Gesetz genannten Lehrerkategorien umfassen allerdings nicht mehr alle Funktionen und Kategorien, welche heute in der Praxis vorkommen. Neu sind insbesondere die folgenden Bezeichnungen: Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache, Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kindergartenlehrpersonen mit Unterstufenlehrdiplom, Kleinklassenlehrpersonen, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, Werkschullehrerinnen und -lehrer, Werklehrerinnen und -lehrer, sowie Lehrpersonen für Textiles Werken.

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit sind diese Lehrerkategorien und Funktionen nach Schulstufe strukturiert aufgeführt. Dies erlaubt eine Vereinfachung der Bezeichnungen. Für die einzelnen Zuweisungen verweisen wir auf die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen unter Ziffer 6.

Trotz der neuen Zuweisungen ist es im Übrigen nicht möglich, die in § 17 LbG vorgesehenen Zulagen für Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen, Logopädinnen und Logopäden sowie Lehrpersonen, die in einer drei- oder mehrklassigen Schule unterrichten, aufzuheben. Entweder müssten die betreffenden Lehrpersonen bei der Aufhebung der Zulagen eine Lohnkürzung in Kauf nehmen oder es käme bei der Zuweisung in eine höhere Gehaltsklasse zu nicht begründbaren Gehaltserhöhungen.

Die Zuweisung einer Lehrerkategorie in die aufgeführten Gehaltsklassen setzt voraus, dass eine Lehrperson über das vom Erziehungsrat in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BGS 412.112) für die betreffende Schulstufe oder für den betreffenden Fachbereich vorgeschriebene Diplom verfügt. Lehrpersonen, die nicht über das entsprechende oder über gar kein Diplom verfügen, wurden bisher gemäss § 6 Abs. 4 LbG eine Gehaltsklasse tiefer eingereiht. Diese Regelung führt zu Unzulänglichkeiten, die mit der differenzierteren Neuordnung in § 6 Abs. 4 LbG behoben werden. Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 und 4 LbG.



Leitende Rektorin/leitender Rektor	19 - 22
Rektorin/Rektor	18 - 21
Schulhausleiterin /Schulhausleiter	17 - 20.

Die Funktion als leitende Rektorin bzw. leitender Rektor bedingt das Vorhandensein von Unterstellten auf Rektorenstufe. Bei der Zuweisung der drei Schulleitungsfunktionen zu den einzelnen Gehaltsklasse sind wir davon ausgegangen, dass die Funktion einer leitenden Rektorin bzw. eines leitenden Rektors mit Kaderfunktionen in der kantonalen Verwaltung vergleichbar ist. Die Anfangsgehaltsklasse 19 für die Funktion einer leitenden Rektorin bzw. eines leitenden Rektors entspricht dem Anfangsgehalt einer Leiterin bzw. eines Leiters einer mittleren Organisationseinheit. Die übrigen Schulleitungsfunktionen sowie die Schulhausleitungsfunktion sind mit kleineren Organisationseinheiten in der kantonalen Verwaltung vergleichbar. Die Gemeinden bezahlen übrigens schon heute den Schulleitungsmitgliedern höhere Besoldungen, die allerdings nur im Rahmen des heutigen Lehrerbesoldungsgesetzes subventioniert werden können. Mit der Neuregelung der Besoldungen der Schulleitungsmitglieder wird nur der faktische Zustand vollzogen.

Ein Vergleich mit den Kantonen Zürich, Bern und Luzern hat übrigens ergeben, dass in all diesen Kantonen in absehbarer Zeit Änderungen bevorstehen, die tendenziell zu einer Besserstellung der Schulleitungsfunktionen im vergleichbaren Umfang führen werden. So sollen für die gleichen Schulleitungsfunktionen unabhängig vom jeweiligen Lehrdiplom die gleichen Einreihungen gelten. Luzern und Bern splitten bei der Gehaltseinreihung Lehrer- und Schulleitungsfunktionen.

### **3.4 Neuordnung der Gehaltsentwicklung**

Die geltende Gehaltsentwicklung befriedigt insofern nicht, als sie zu starr ist, zu einem ungleichmässigen Gehaltsanstieg führt und prozentual nicht für alle Lehrerkategorien gleich ist. Das Gehaltsniveau der Lehrpersonen weicht zwar bei den Anfangs- und Maximalbesoldungen kaum vom interkantonalen Durchschnitt ab. Hingegen ist die Gehaltsentwicklung in den ersten elf Dienstjahren in unserem Kanton signifikant steiler als jene in andern Kantonen, steigen doch die Gehälter in dieser Zeit um mehr als 40 %, in anderen Kantonen um rund 30 %. Insbesondere nach drei Jahren erfolgt ein gleichzeitiger Klassen- und Stufenanstieg, der zu einer Gehaltserhöhung von rund 9 % führt. Nach elf Dienstjahren ist deshalb das Gehaltsniveau im interkantonalen Vergleich relativ hoch. Der Gehaltsanstieg verläuft in den ersten 11 Dienstjahren aber auch im Vergleich mit der Gehaltsentwicklung beim Staatspersonal unverhältnismässig steil. Allerdings muss andererseits darauf hingewiesen werden, dass zwischen dem 11. Dienstjahr und der Pensionierung nur noch zwei Klassenerhöhun-

gen, nämlich nach erfülltem 12. und 24. Dienstjahr erfolgen. Es erfolgt damit eine Anpassung zu den anderen Kantonen, in denen in diesem Zeitraum umfassendere Besoldungserhöhungen stattfinden. Vergleicht man schliesslich die Maximalgehälter mit den Anfangsgehältern so ergibt sich z. B. bei den Kindergartenlehrpersonen eine Steigerung von 164 %, bei den Sekundarlehrpersonen eine solche von 156 %.

Aufgrund dieser Sachlage sind wir der Auffassung, dass die Gehaltsentwicklung der Lehrpersonen neu so zu gestalten ist, dass sie mit dem Benchmarkergebnis (Lehrergehälter) und der durchschnittlichen leistungsabhängigen Gehaltsentwicklung in der kantonalen Verwaltung vergleichbar, aber auch marktgerecht ist. Deshalb muss insbesondere die gleichzeitige Klassen- und Stufenerhöhung nach drei Dienstjahren im Sinne eines gleichmässigen Anstiegs reduziert werden. Die Neuordnung soll schliesslich aber auch eine gewisse Flexibilität aufweisen, damit spätere Entwicklungen ebenfalls berücksichtigt werden können.

Mit der von uns beantragten neuen Gehaltsentwicklung wird der Gehaltsanstieg verflacht, der reale Besitzstand (bisherige Besoldung bei gleichem Beschäftigungsgrad und Teuerungsausgleich) bleibt aber für die Betroffenen gesichert. Jede Lehrperson behält bei gleich bleibendem Beschäftigungsgrad so lange das bisherige Gehalt, bis das Gehaltsniveau nach neuer Einstufung höher wird. Im Detail gilt Folgendes:

Die erste Stufenerhöhung erfolgt neu nach 5 Monaten.

Der Wechsel in die nächst höhere Gehaltsklasse nach 3, 12 und 24 Dienstjahren wird beibehalten.

Bei den Klassenerhöhungen nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird analog zur Beförderungspraxis beim Staatspersonal gleichzeitig eine Reduktion um eine Stufe vorgenommen.

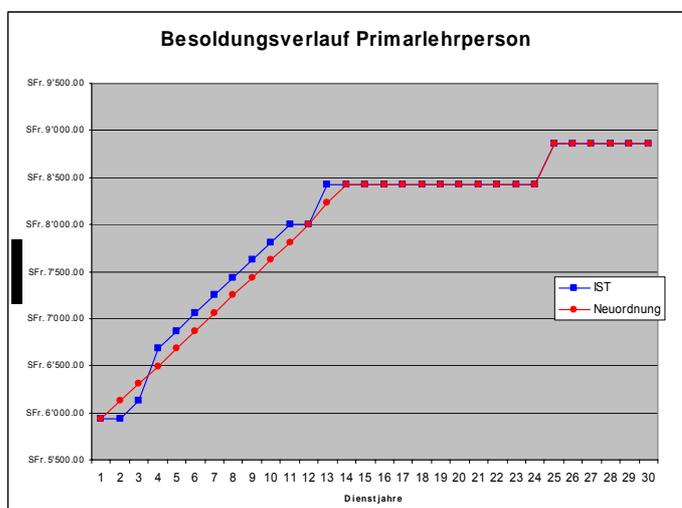
Für die einzelnen Stufen sieht die erstmalige Gehaltseinreihung bzw. die Gehaltsentwicklung im Vergleich zur bisherigen Regelung wie folgt aus:

Vorschulstufe:				
Dienstjahr	IST		Neuordnung	
	Einreihung	Lohn	Einreihung	Lohn
0-5 Mte	9 / 1	59'707	10 / 1	63'297
2	9 / 1	59'707	10 / 2	65'351
3	9 / 2	61'672	10 / 3	67'404
4	10 / 3	67'404	11 / 2	69'281
5	10 / 4	69'459	11 / 3	71'410
6	10 / 5	71'513	11 / 4	73'537
7	10 / 6	73'567	11 / 5	75'665
8	10 / 7	75'620	11 / 6	77'793
9	10 / 8	77'675	11 / 7	79'920
10	10 / 9	79'728	11 / 8	82'047
11	10 / 10	81'782	11 / 9	84'175
12	10 / 10	81'782	11 / 10	86'303
13	11 / 10	86'303	12 / 9	88'889
14-24	11 / 10	86'303	12 / 10	91'090
25 und mehr	12 / 10	91'090	13 / 10	96'010

Primarstufe:				
Dienstjahr	IST		Neuordnung	
	Einreihung	Lohn	Einreihung	Lohn
0-5 Mte	12 / 1	71'276	12 / 1	71'276
2	12 / 1	71'276	12 / 2	73'477
3	12 / 2	73'477	12 / 3	75'679
4	13 / 3	80'186	13 / 2	77'924
5	13 / 4	82'446	13 / 3	80'186
6	13 / 5	84'707	13 / 4	82'446
7	13 / 6	86'968	13 / 5	84'707
8	13 / 7	89'228	13 / 6	86'968
9	13 / 8	91'489	13 / 7	89'228
10	13 / 9	93'750	13 / 8	91'489
11	13 / 10	96'010	13 / 9	93'750
12	13 / 10	96'010	13 / 10	96'010
13	14 / 10	101'063	14 / 9	98'759
14-24	14 / 10	101'063	14 / 10	101'063
25 und mehr	15 / 10	106'249	15 / 10	106'249

Sekundarstufe:				
Dienstjahr	IST		Neuordnung	
	Einreihung	Lohn	Einreihung	Lohn
0-5 Mte	15 / 1	85'239	15 / 1	85'239
2	15 / 1	85'239	15 / 2	87'574
3	15 / 2	87'574	15 / 3	89'908
4	16 / 3	95'473	16 / 2	92'774
5	16 / 4	97'473	16 / 3	95'123
6	16 / 5	99'822	16 / 4	97'473
7	16 / 6	102'171	16 / 5	99'822
8	16 / 7	104'520	16 / 6	102'171
9	16 / 8	106'870	16 / 7	104'520
10	16 / 9	109'219	16 / 8	106'870
11	16 / 10	111'568	16 / 9	109'219
12	16 / 10	111'568	16 / 10	111'568
13	17 / 10	117'287	17 / 9	114'907
14-24	17 / 10	117'287	17 / 10	117'287
25 und mehr	18 / 10	123'536	18 / 10	123'536

### Graphische Darstellung der Gehaltsentwicklungsvarianten



## **4. Ergebnis der Vernehmlassung**

### **4.1 Grundsätzliches**

Offiziell zu einer Stellungnahme eingeladen wurden die Einwohnergemeinden als Arbeitgeberinnen der gemeindlichen Lehrpersonen, der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug LVZ, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug VSL sowie Schule und Elternhaus S&E. Zehn Einwohnergemeinden sowie die übrigen eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben eine Stellungnahme eingereicht. Daneben haben auch die Konferenz der gemeindlichen Schulpräsidentinnen und -präsidenten SPKZ, die Konferenz der gemeindlichen Rektorinnen und Rektoren RKZ sowie weitere Lehrergruppierungen eine Stellungnahme abgegeben. Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden eingeladen, zu einem strukturierten Fragenkatalog, der die wesentlichen Änderungsvorschläge enthielt, Stellung zu nehmen. Sie hatten zusätzlich Gelegenheit, allgemeine Bemerkungen zur Gesetzesrevision anzubringen. Die Stellungnahmen betreffen im Wesentlichen folgende Problemkreise:

- Notwendigkeit und Umfang der Revision;
- Aufzählung der einzelnen Lehrerkategorien und Schulleitungsfunktionen;
- Zuweisung der Lehrerkategorien zu den entsprechenden Besoldungsklassen;
- Änderungen in der Gehaltsentwicklung;
- Übergangsbestimmung für amtierende Lehrpersonen, die aufgrund der neuen Bestimmungen tiefer eingereiht werden müssten.

### **4.2 Die wesentlichen Änderungsvorschläge**

#### **4.2.1 Notwendigkeit und Umfang der Revision**

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden - mit Ausnahme der SVP, welche eine Aufhebung des Lehrerbesoldungsgesetzes als Folge der ZFA postuliert - befürworten eine Revision; teilweise wird sie als dringend und ausgewogen bezeichnet. Während einerseits die Zielrichtung der Revision mit Ergänzung einzelner Lehrerkategorien und der Anpassung der Besoldungen gewisser Kategorien ausdrücklich befürwortet wird (Baar, CVP, FDP), wird andererseits die sofortige grundsätzliche Neuüberarbeitung des Lehrerbesoldungsgesetzes im Rahmen eines Gesamtkonzepts (Zug) bzw. im Nachgang an diese Revision (Unterägeri, Cham, VSL, RKZ) verlangt.

Bei den vorgeschlagenen Lehrerkategorien wird eine Reduktion (Zug, Steinhausen) bzw. der vollständige Verzicht auf die Ergänzung der Lehrerkategorien (SVP) beantragt, andererseits aber auch eine Ergänzung mit den Bachelor- und Masterabschlüssen (Oberägeri, Hünenberg, RKZ), Neuheim ausdrücklich mit dem Hinweis

ohne Lohnwirksamkeit. Cham und Neuheim wünschen zudem eine Ergänzung bezüglich der Besoldungen der Lehrpersonen der Basisstufe.

Postuliert wird die Festlegung der Besoldungen aufgrund der Arbeitsplatzbewertung (Alternative), eine Reduktion der Lohndifferenz zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I (Oberägeri, Hünenberg, RKZ, SP, Alternative, VSL) bzw. Berufsschulen und andere kantonalen Schulen (Cham, LVZ), die konsequente Zuweisung der Lehrerkategorien einer Schulstufe in die gleichen Besoldungsklassen und insbesondere gleiche Besoldungen für Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I wie für die Sekundarlehrpersonen mit der breiteren Ausbildung. Verlangt werden die Abschaffung aller Zulagen unter Zusicherung der Besitzstandswahrung, teilweise allerdings nur der Zulagen für gewisse Lehrerkategorien (Zug, Oberägeri, Menzingen, Baar, Cham, Steinhausen, Neuheim, SPKZ, RKZ) sowie die Regelung freiwilliger Mehrarbeit der Lehrpersonen durch eine monetäre Entschädigung anstelle einer Unterrichtsentlastung (S&E).

Im Hinblick auf zusätzliche Kosten der Gemeinden wird eine kostenneutrale Revision (Menzingen) verlangt, andererseits aber auch eine Ausweitung der Lohnbänder nach oben und unten (Risch). Beantragt wird auch die Besoldungseinreihung durch die Direktion für Bildung und Kultur, statt der Gemeinde als Arbeitgeberin (SPKZ, Risch), andererseits wird die Einreihung durch die Gemeinden aufgrund der grösseren Detaillierung der Lehrerkategorien ausdrücklich als richtig bezeichnet (CVP, FDP). Während eine generelle Besoldungserhöhung für die Lehrpersonen als nicht notwendig erachtet wird, (CVP, FDP), weist der LVZ darauf hin, dass seit den Ergebnissen der Arbeitsplatzbewertung im Rahmen des beendeten Projekts „Strukturelle Besoldungsrevision“ eine Anpassung der Besoldungen der Lehrpersonen auch in Berücksichtigung der gestiegenen Reallöhne vergleichbarer Berufsgruppen überfällig sei. Dabei wird insbesondere der Vergleich mit anderen Kantonen als nicht mehr aussagekräftig bezeichnet, werde doch dabei auf einen Quervergleich mit gleich qualifizierten Berufsgruppen verzichtet. Der LVZ bemängelt die ungleiche Praxis in den Gemeinden bezüglich befristeter und unbefristeter Anstellung der Lehrpersonen. Vorgeschlagen wird schliesslich die Schaffung einfacher Lohnstrukturen wie auch eine Neuordnung der Arbeitszeit der Lehrpersonen (Oberägeri, Cham, Neuheim, RKZ).

#### **4.2.2 Vorschulstufe**

Der LVZ hält die feinere Unterteilung der einzelnen Lehrerkategorien ausdrücklich für zweckmässig. Die Höhereinreihung der Kindergartenlehrpersonen wird vorwiegend

begrüsst, verschiedene lehnen aber eine Unterscheidung zwischen Kindergartenlehrpersonen mit seminaristischem oder mit Diplom einer Pädagogischen Hochschule ab (Zug, Baar, Cham, LVZ, SPKZ), einige allerdings mit der Forderung der gleichzeitigen Erhöhung der Unterrichtszeit auf jene der Primarlehrpersonen (Oberägeri, Unterägeri, Neuheim), der LVZ und die VSL allenfalls mit einem unentgeltlichen Nachqualifikationsangebot in den nächsten zwei Jahren. Die Alternative schlägt vor, die Unterrichtszeit der Kindergartenlehrpersonen auf jene der Primarlehrpersonen zu erhöhen und jene Kindergartenlehrpersonen mit seminaristischer Ausbildung in die 11.-14. Besoldungsklasse, jene mit einer Hochschulausbildung in die 12.-15. Besoldungsklasse (d.h. gleiche Besoldung wie für Primarlehrpersonen) einzureihen. CVP und FDP sind für die vom Regierungsrat vorgeschlagene differenzierte Regelung, die CVP allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass die notwendige Nachqualifikation angeboten werden muss. Die SVP lehnt mit Ausnahme der höheren Besoldungen für Kindergartenlehrpersonen mit der längeren Ausbildung die übrigen neuen Lehrerkategorien ab, da es zu diesen Fällen eine gemeindliche Praxis gebe.

Die unterschiedliche Besoldung beim Deutschunterricht auf der Vorschulstufe durch Kindergartenlehrpersonen bzw. Primarlehrpersonen wird verschiedentlich abgelehnt (Zug, Neuheim). Die Alternative fordert die Einreihung dieser Lehrpersonen in die 12.-15. Klasse, allerdings auf der Basis der Unterrichtszeit der Primarstufe.

#### **4.2.3 Primarstufe**

Zug beantragt die Abschaffung aller Zulagen unter Beachtung der Besitzstandswahrung. Hünenberg und Neuheim wünschen analog zur Vorschulstufe die Aufteilung zwischen „Primarlehrpersonen mit seminaristischem Weg“ und „Primarlehrpersonen mit PH-Diplom“. Die FDP unterstützt ausdrücklich, dass Kindergartenlehrpersonen mit dem Diplom für den Kindergarten und die 1. und 2. Primarklasse für den Unterricht auf der Primarstufe wie Primarlehrpersonen besoldet werden. Die Höhereinreihung der Logopädie- und Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten wird als nicht gerechtfertigt bezeichnet (Oberägeri, Menzingen), vorgeschlagen wird der Verzicht auf die Stufenzulage bei diesen Lehrpersonen (Zug, Baar, RKZ), zusätzlich auch bei den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Cham, Steinhäusern, Neuheim, SPKZ). Der LVZ fordert demgegenüber die Einreihung aller Schulischen Heilpädagogen gemäss Besoldung der Sekundarlehrpersonen, unabhängig von der zu unterrichtenden Schulstufe. Andererseits wird aber auch die Einreihung dieser Fachlehrkräfte auf der Primarstufe im Vergleich zu den Sekundarlehrpersonen als fragwürdig bezeichnet (Alternative). Für die Schulischen Heilpädagogen wird zudem für die Unterrichtsberechtigung die Grundausbildung auf der entsprechenden Stufe (CVP) sowie die Einführung der Jahresarbeitszeit gefordert (Oberägeri). Für die

Lehrpersonen Werken, Textiles Werken und Bildnerisches Gestalten wird die Erhöhung der Unterrichtszeit auf jene für Primarlehrpersonen postuliert (Oberägeri, Unterägeri, Cham, Neuheim, RKZ). Der LVZ fordert schliesslich eine Reduktion der Unterrichtszeit der Primarlehrpersonen der 5. Klasse um eine Lektion.

#### **4.2.4 Sekundarstufe I**

Zug erachtet die Zuweisung zu den neuen Lehrerkategorien sinnvoll, lehnt aber die Zulagen für Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen, Logopädinnen und Logopäden, sowie Lehrpersonen, die in einer drei- oder mehrklassigen Schule unterrichten ab. Die Tiefereinreihung der Lehrpersonen für Turnen und Sport um eine Klasse wird aufgrund der Ausbildung von der FDP zurückgewiesen. Zug, Oberägeri, Cham, die Alternative und die VSL wollen alle Fachgruppenlehrkräfte gleich besolden, teilweise wird dafür die Fachqualifikation einer Pädagogischen Hochschule verlangt (Hünenberg). Die detailliert aufgezählten Lehrerkategorien werden von Oberägeri, Cham, Neuheim, die VSL, der SPKZ und der RKZ abgelehnt. Bei den Schulischen Heilpädagogen mit Sekundarlehrdiplom soll auf die Zulage verzichtet werden, d.h. gleiche Einreihung wie für Sekundarlehrpersonen (Baar). Baar und die SP beantragen, die Lehrpersonen für Hauswirtschaft und Textiles Werken sollen, auch wenn sie auf der Sekundarstufe I unterrichten, wie Primarlehrpersonen eingereiht werden. Der LVZ beantragt für die Klassenlehrpersonen der Sekundarstufe I eine Entlastung um 2 Lektionen (bisher 1 Lektion).

#### **4.2.5 Schulleitungsfunktionen**

Die meisten sind mit den drei Schulleitungsfunktionen einverstanden, teilweise ist man auch mit den Bezeichnungen einverstanden (CVP, Alternative, S&E), viele Vernehmlassungsteilnehmende wünschen aber die Übernahme der Terminologie des Schulgesetzes, die von allen Gemeinden verbindlich angewendet werden soll: Rektor/in, Prorektor/in, Schulhausleiter/in (Zug, Oberägeri, Baar, Hünenberg, Steinhäusern, Neuheim, CVP, SPKZ). Die SP wünscht anstelle von Schulhausleiter/in den Begriff Schulleiter/in. Demgegenüber will es die VSL den Gemeinden offen lassen, andere Bezeichnungen zu wählen. Auch Cham lehnt die Festlegung von Funktionsbezeichnungen durch den Kanton ab und schlägt vor, dass Lehrpersonen in der Leitung Teilorganisation (Abteilung, Schulhaus, Stufe etc.) in die 17. - 22. Klasse, Personen in der Leitung Gesamtorganisation in die Klassen 19 - 24 eingereiht werden. Zug wünscht bei der Besoldungen der Schulleiterinnen und Schulleiter eine weitergehende Differenzierung für Rektorinnen und Rektoren von grösseren Gemeinden, Unterägeri und Menzingen beantragen eine Ausweitung um eine Klasse nach unten. Die VSL und die RKZ beantragen für die Rektorinnen und Rektoren die Gehaltsklassen 19 - 24, für die Prorektorinnen und Prorektoren und Schulhausleiterinnen und

Schulhausleiter die Klassen 17 - 22. Die SVP lehnt in Berücksichtigung der Beschlüsse ZFA 2. Paket im Hinblick auf die Einführung der Normpauschale eine kantonale Regelung der Schulleiterbesoldungen ab.

Die Beförderung (Besoldungserhöhung) der Mitglieder der Schulleitung nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes (individuell statt automatisch) wird ausdrücklich begrüsst (Oberägeri, Menzingen, Cham, Hünenberg, Steinhausen, FDP, VSL, SPKZ).

Die FDP, die SP und die Alternativen sind mit dem Splitting für die Schulleitungsfunktion und die Lehrertätigkeit einverstanden. Verschiedene beantragen aber, dass bei einem Schulleitungsanteil von 75 % - 80 % die gesamte Besoldung einheitlich nach den Schulleitungsansätzen erfolgen soll (Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar, Cham, VSL, SPKZ, RKZ). Der LVZ lehnt das Splitting ab. Zug ist der Auffassung, dass die Anzahl der anzurechnenden Dienstjahre allein von der Gemeinde festzulegen sei, die FDP ist für eine separate Berechnung, die SP und die Alternative sind damit einverstanden, dass die Berechnung der Dienstjahre für alle Funktionen die gleiche ist. Die Schulhausleiter sollen zudem ein Lehrdiplom haben, mit einem reduzierten Pensum unterrichten, aber nicht als Klassenlehrperson eingesetzt werden. Dem Erfordernis eines Schulleiterdiploms oder Zertifikats wird zugestimmt (Zug, Oberägeri, Neuheim, SP, LVZ, S&E) bzw. mit der Ergänzung „einer vergleichbaren Ausbildung“ (Unterägeri, Steinhausen, VSL), einer „qualifizierten Weiterbildung“ (RKZ) oder auch „eine von der EDK anerkannte Schulleitungsausbildung“ (Alternative). Der LVZ hält ausdrücklich fest, dass ein Lehrdiplom vorhanden sein muss.

#### **4.2.6 Gehaltsentwicklung**

Mit der neuen Gehaltsentwicklung (§ 6 Abs. 7 und 8) erklären sich die Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar, Cham, Steinhausen und Neuheim sowie die CVP, die FDP und die RKZ auch mit der damit verbundenen Kürzung des Lebenslohnes einverstanden. Die VSL ist mit einem flacheren Besoldungsanstieg einverstanden, allerdings nur dann, wenn die Lebenslohnsumme gleich bleibt. Der LVZ lehnt eine Verzögerung des Besoldungsanstiegs vor allem in den ersten Berufsjahren ab, unterstützt aber eine Verflachung des Lohnanstiegs, jedoch ohne Lohnreduktion, d.h. der Lohnanstieg würde demnach auf das 12. Dienstjahr hinausgeschoben. Er schlägt eine neue Lohnkurve vor, nach welcher die Lohnreduktion nicht in den ersten Jahren erfolgt; die Angleichung an die Besoldungen des Staatspersonals soll auf alle drei Klassenanstiege verteilt werden. Damit würde sich nach Berechnung des LVZ das Gehalt der Lehrpersonen nicht mehr um rund Fr. 20'000.-, sondern lediglich um Fr. 7'000.- reduzieren.

#### **4.2.7 Begrifflichkeit**

Bezüglich der Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen wird von fünf Gemeinden und von der RKZ anstelle der Generalklausel in § 1 Abs. 2 dem Begriff Lehrperson statt Lehrer bzw. Kindergartenlehrperson Vorrang gegeben. Andere bevorzugen den Begriff Kindergartenlehrerin (Hünenberg, LVZ) anstelle von Kindergärtnerin. Die Alternative und die SP würden es vorziehen, wenn beide Geschlechter genannt würden.

#### **4.3 Die Haltung des Erziehungsrates**

Der Erziehungsrat hat nach Abschluss der Vernehmlassung den Gesetzesentwurf im Sinne von § 65 Abs. 3 SchulG vorberaten. Er ist der Auffassung, dass in Berücksichtigung des vom Kantonsrat beschlossenen Abbruchs der strukturellen Besoldungsrevision für das gesamte Staatspersonal und der mit dieser Revision verbundenen Mehrkosten für die öffentliche Hand es nicht möglich ist, momentan für die gemeindlichen Lehrpersonen eine wesentlich weitergehende Besoldungsrevision an Hand zu nehmen, als dies der Regierungsrat in der Vernehmlassungsfassung beantragt. Ganz abgesehen davon, dass es äusserst schwierig ist, ohne Berücksichtigung der Arbeitsplatzbewertung eine absolut gerechte Neuordnung zu beschliessen, würde eine grundlegende Überarbeitung des Lehrerbesoldungsgesetzes mit Berücksichtigung geänderter Ausbildungsgänge eine Ungleichbehandlung des gemeindlichen Lehrpersonals gegenüber den kantonalen Angestellten bedeuten. Der Erziehungsrat ist immerhin der Auffassung, dass die beantragte Gesetzesrevision, allenfalls mit einigen zusätzlichen Korrekturen gesamthaft zu einer gerechteren Ordnung führt, als das bisherige Gesetz. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass nach wie vor gewisse Ungereimtheiten der Besoldungen zwischen den Lehrpersonen der Primarstufe und den Lehrpersonen der Sekundarstufe bestehen. Er unterstützt deshalb die vom Regierungsrat beantragten Änderungen mit folgenden Abweichungen:

- Die Erhöhung der Besoldungen der Kindergartenlehrpersonen wird nötig, weil deren Ausbildung jener der Primarlehrpersonen angeglichen wird. Bei der Verlängerung der Ausbildungszeit der Reallehrpersonen und der daraufhin beschlossenen Angleichung der Reallehrbesoldungen an jene der Sekundarlehrpersonen wurden die höheren Reallehrbesoldungen sofort allen Reallehrpersonen gewährt. Wenn auch den bisherigen Kindergartenlehrpersonen die verlängerte Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule fehlt, so ist zu berücksichtigen, dass die meisten über eine langjährige Erfahrung verfügen, die ebenfalls sehr wichtig ist. Es ist deshalb angezeigt, dass von der bisherigen Praxis bei Besoldungserhöhungen für eine bestimmte Lehrerkategorie nicht abgewichen wird und

ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes alle Kindergartenlehrpersonen die um eine Besoldungsklasse höhere Besoldung erhalten. Der Erziehungsrat fühlt sich in dieser Meinung bestärkt durch die klaren Äusserungen der Einwohnergemeinden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, die sich im Bewusstsein, dass sie 50 % der Mehrkosten zu tragen haben, im selben Sinn geäussert haben.

- Die Bestimmungen über die Besoldungen der Stufenlehrkräfte für 1 - 4 Fächer auf der Sekundarstufe I sind zu streichen, da die Ausbildungen nicht an allen Pädagogischen Hochschulen gleich geregelt sind und insbesondere die Zahl der zu wählenden Fächer nicht einheitlich ist.
- Eine angemessene Besoldung der Mitglieder der Schulleitung ist notwendig, damit auch genügend Lehrpersonen bereit sind, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen. Mit den beantragten Besoldungsklassen wird diese Voraussetzung erfüllt. Das vorgesehene Splitting zwischen Schulleitungsfunktion und Lehrtätigkeit kann diese Situation allerdings wieder einschränken. Der Erziehungsrat teilt deshalb die Meinung jener Vernehmlassungsteilnehmenden, welche beantragen, dass bei einem Schulleitungspensum ab 80 % auf das Splitting verzichtet wird, d.h. die gesamte Besoldung gemäss Einreihung als Schulleitungsmitglied gewährt wird. Im Übrigen ist der Erziehungsrat auch der Auffassung, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter neben ihrem Lehrdiplom noch über ein Zusatzdiplom bzw. -zertifikat für die Schulleitung verfügen. Da die Gemeinden ein Mitglied der Schulleitung ohnehin höher besolden können, als dies in diesem Gesetz vorgesehen ist und von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden eine weniger enge Umschreibung („vergleichbare Ausbildung“, „qualifizierte Weiterbildung“) von § 6 Abs. 3 LbG verlangt wurde, beantragt der Erziehungsrat, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Es kann den Gemeinden überlassen werden, bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung eine entsprechende Ausbildung vorauszusetzen.
- Auch wenn es der ständigen Praxis des Regierungsrates widerspricht, erachtet es der Erziehungsrat als richtig, dass die gegenwärtige Revision dazu benützt wird, die männlichen Bezeichnungen durch die weiblichen Bezeichnungen zu ergänzen bzw. durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu ersetzen. Das Lehrerbesoldungsgesetz lässt eine solche Änderung bzw. Ergänzung wegen der wenigen Paragraphen relativ einfach zu. Diese Neuerung drängt sich umso mehr auf, als das Gesetz in seiner Grundstruktur aus dem Jahr 1976 stammt und in nächster Zeit wohl nicht mit einer Totalrevision zu rechnen ist.

## **5. Änderungsanträge des Regierungsrates aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses**

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden beurteilen die Gesetzesrevision insgesamt positiv. Es werden allerdings verschiedene Ergänzungsanträge gestellt, die es notwendig machen, noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt hat, die Besoldungsstruktur des gemeindlichen Lehrpersonals zwar in Berücksichtigung der Ergebnisse der analytischen und teilanalytischen Arbeitsplatzbewertungen zu überprüfen, allerdings nur bezüglich Rechtsgleichheit untereinander. Der Auftrag umfasste sodann die Aktualisierung des Katalogs der Lehrerkategorien in Berücksichtigung der zu unterrichtenden Schulstufen, die Verfeinerung des Modus der Gehaltsentwicklung sowie die Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den entsprechenden Gehaltsklassen.

Nicht Gegenstand des Auftrags waren vor dem Hintergrund, dass die strukturelle Besoldungsrevision mit entsprechender Arbeitsplatzbewertung für das gesamte Staatspersonal abgebrochen wurde, im Vernehmlassungsverfahren beantragte weitergehende Themen, insbesondere:

- grundsätzliche Neuüberarbeitung des Lehrerbesoldungsgesetzes im Rahmen eines Gesamtkonzepts
- generelle Neuordnung der Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals
- Änderungen der Arbeitszeit des gemeindlichen Lehrpersonals, insbesondere Gewährung weitergehender Unterrichtsentlastungen
- Reduktion der Lohndifferenz zwischen Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe
- Besoldungseinreihung durch die Direktion für Bildung und Kultur
- Praxis der Gemeinden bzgl. befristeter und unbefristeter Anstellung der Lehrpersonen.

Der Regierungsrat lehnt es deshalb ab, im Rahmen dieser Revision entsprechende Begehren weiter zu behandeln. Dies wäre nur dann möglich, wenn der Kantonsrat Beschlüsse fassen würde, die über den seinerzeitigen Auftrag hinausgehen. Dies hätte allerdings auch Auswirkungen auf das Personalgesetz und die Besoldungen des gesamten Personals der kantonalen Verwaltung.

In Berücksichtigung der verschiedenen Vernehmlassungsvorschläge nehmen wir zu den hauptsächlichsten Änderungs- und Ergänzungsanträgen wie folgt Stellung:

### **5.5.1 Besoldungen der Kindergartenlehrpersonen:**

Die höheren Besoldungen für die Lehrpersonen des Kindergartens, die ein Hauptgrund für diese Gesetzesrevision war, war in der Vernehmlassung praktisch

unbestritten. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sind allerdings der Auffassung, dass die höheren Besoldungen nicht nur den Lehrpersonen mit einem Diplom einer Pädagogischen Hochschule gewährt werden sollen. Wir teilen insbesondere die Meinung des Erziehungsrates, dass bei früheren Höherbesoldungen aufgrund einer verlängerten Ausbildung auch nicht zwischen den Absolventinnen und Absolventen der alten und der neuen Ausbildung unterschieden wurde, sondern allen die höhere Besoldung gewährt wurde. Im Kanton Obwalden, in dem zur Zeit eine Vernehmlassung für eine neue Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen durchgeführt wird, ist das höhere Lohnband auch für die Kindergärtnerinnen mit seminaristischer Ausbildung vorgesehen. Dies hat allerdings zur Folge, dass die berechneten Mehrkosten für die Besoldungen der Kindergartenlehrpersonen nicht etappenweise bis 2017 anfallen, sondern bereits ab 1. Januar 2008. Aufgrund der aktuellen Anzahl Lehrpersonen sowie der effektiven Besoldungen ist ab erwähntem Datum mit Mehrkosten von rund Fr. 550'000.- für die öffentliche Hand oder von je Fr. 275'000.- für Kanton und die Gemeinden zu rechnen.

#### **5.5.2 Reduktion der verschiedenen Lehrerkategorien**

Wie unter den Ziffern 3.2 und 6 dargelegt, haben wir im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit die Lehrerkategorien und Funktionen nach Schulstufe strukturiert aufgeführt und sie auch aktualisiert. Dabei geht es im Wesentlichen darum, aufgrund des aktualisierten Kategorienkatalogs die Zuweisung zu den betreffenden Besoldungsklassen transparent zu machen. Nachdem aber in der Vernehmlassung dieser Katalog als zu detailliert bezeichnet wurde, haben wir in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfes den Katalog vereinfacht und reduziert. Trotz dieser Reduktionen wird es den Gemeinden möglich sein, die von ihnen anzustellenden Lehrpersonen klar einer bestimmten Lohnklasse zuzuweisen.

#### **5.5.3 Einheitliche Besoldungen für alle Lehrpersonen der gleichen Schulstufe**

Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden, weil die Ausbildungsgänge zwischen den Fachlehrpersonen und den Stufenlehrpersonen zu unterschiedlich sind. Würden z.B. auf der Vorschulstufe Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen auf der Basis der Kindergartenlehrpersonen besoldet, wäre es für die Gemeinden äusserst schwierig, solche Lehrstellen zu besetzen. Dies gilt auch für Primarlehrpersonen, die auf der Vorschulstufe Deutsch als Zweitsprache unterrichten. Ein Ausgleich wird insofern geschaffen, als die betreffenden Lehrpersonen die selbe Unterrichtszeit haben, wie jene der Primarstufe.

Auch auf der Primarstufe sind die höheren Besoldungen der Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie der Logopädinnen und Logopäden und der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten in Berücksichtigung ihrer Zusatzausbildung

gerechtfertigt. Diese bereits heute geltenden höheren Besoldungen gegenüber den Primarlehrpersonen entspricht übrigens auch den Regelungen anderer Kantone. Für die Sekundarstufe I ist in der Vernehmlassung verschiedentlich vorgeschlagen worden, Fachlehrpersonen, die nicht über ein umfassendes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder einen Masterabschluss für diese Stufe, sondern über ein Diplom für eines oder mehrere Fächer verfügen, gleich einzureihen. Es betrifft dies vor allem den Unterricht in den Fächern Werken, Bildnerisches Gestalten, Turnen, Musik, Textiles Gestalten, Fremdsprachen, Informatik und Maschinenschreiben. Wir halten daran fest, dass diese Lehrpersonen eine Besoldungsklasse tiefer einzureihen sind. Dies führt einerseits bei den Lehrpersonen für Turnen und Sport sowie bei den Lehrpersonen für Werken und Bildnerisches Gestalten zu einer tieferen Besoldungseinreihung, für die Lehrpersonen für Hauswirtschaft und Textiles Gestalten zu einer Besoldungserhöhung um zwei Klassen. Dies ist auch im Vergleich zu den Besoldungen der Primarlehrpersonen, deren Differenz zu den auf der Sekundarstufe I unterrichtenden Lehrpersonen in der Vernehmlassung verschiedentlich als zu hoch bezeichnet wurde, gerechtfertigt. Mit der gleichen Besoldungseinreihung all dieser Monofachlehrpersonen werden die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann erfüllt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass, sofern diese Fächer im Rahmen der Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule mit anderen Hauptfächern und somit einem Masterabschluss erworben werden, die Einreihung als Lehrperson der Sekundarstufe I, d.h. eine Klasse höher erfolgt. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass auch an den kantonalen Schulen gemäss regierungsrätlicher Verordnung vom 30. August 2005 (BGS 154.235) für Lehrpersonen der Fächer Turnen, Musik, Bildnerisches Gestalten und Angewandtes Gestalten und Hauswirtschaft eine um mindestens eine Besoldungsklasse tiefere Einreihung gilt. Im Kanton Luzern gilt zwar ab 1. August 2006 auch für diese Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I die gleiche Besoldung, dafür ist ihre Unterrichtszeit um eine Lektion höher.

#### **5.5.4 Abschaffung der Zulagen**

In den Vernehmlassungen wird auch beantragt, auf sämtliche Zulagen zu verzichten. Dies würde bei den Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen, bei den Kleinklassenlehrpersonen, den Logopädinnen und Logopäden sowie bei den Psychomotoriktherapeutinnen zu einer Besoldungsreduktion führen. Abgesehen davon, dass eine solche Reduktion nicht Gegenstand dieser Vorlage ist, wäre eine Änderung der betreffenden Besoldungen auch materiell nicht gerechtfertigt. Wir halten an unseren Ausführungen unter Ziffer 3.2. fest.

### **5.5.5 Schulleitungsfunktionen**

Wir teilen die Auffassung der meisten Vernehmlassungsteilnehmenden, die Bezeichnung der Schulleitungsfunktionen entsprechend den Bezeichnungen des revidierten Schulgesetzes (Vorlage Nr. 1455) vorzunehmen. Wir sind allerdings nicht bereit, die von uns vorgeschlagenen Besoldungsklassen nach unten oder oben auszuweiten. Dies ist umso weniger nötig, als die Gemeinden ohnehin die Mitglieder der Schulleitung höher besolden können. Hingegen sind wir bereit die Bezeichnungen aus dem revidierten Schulgesetz (Rektor/in, Prorektor/in, Schulhausleiter/in) zu übernehmen. Wir teilen zudem die Auffassung der meisten Vernehmlassungsteilnehmenden, dass im Sinne der besseren Vergleichbarkeit sowie einer bürgerfreundlichen Schulverwaltung die Gemeinden diese Bezeichnungen verbindlich zu verwenden haben.

Mit dem Erziehungsrat sind wir der Auffassung, im Sinne der Gemeindeautonomie auf das Erfordernis einer Schulleiterausbildung zu verzichten bzw. die entsprechende Regelung den Gemeinden zu überlassen.

### **5.5.6 Gehaltsentwicklung**

Aufgrund der klaren Stellungnahmen lehnen wir es ab, die insbesondere vom LVZ geforderte Änderung der vorgeschlagenen Neuordnung der Gehaltsentwicklung zu ändern. In Beachtung der Praxis beim Staatspersonal erachten wir unseren Vorschlag nach wie vor als gerechtfertigt.

### **5.5.7 Begrifflichkeit**

Wir teilen die Auffassung des Erziehungsrates, diese Revision auch dazu zu benutzen, geschlechtsneutrale Begriffe einzuführen bzw. die männlichen Begriffe durch weibliche zu ergänzen. Wir halten zwar an unserem Grundsatz - wonach nur bei Totalrevisionen eine entsprechende Neuformulierung vorzunehmen ist - fest, sind aber der Auffassung, dass sich im vorliegenden Fall eine Ausnahme rechtfertigt. Eine Totalrevision des Lehrerbesoldungsgesetzes steht nicht bevor. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform 2. Paket, soweit dabei auch das Lehrerbesoldungsgesetz betroffen ist, beschlossen hat, den Begriff Lehrer durch Lehrperson zu ersetzen. Die jetzt beantragte formelle Anpassung ist die logische Fortsetzung der Bemühungen dieser Kommission.

Wir lehnen es schliesslich ab, bereits heute die Begriffe Basisstufenlehrperson oder Grundstufenlehrperson zu verwenden, da es diese Stufe erst in einzelnen Kantonen als Versuchsklassen gibt. Über deren Einführung soll im Kanton Zug in Abstimmung mit den Kantonen der Ostschweiz und der Zentralschweiz erst nach 2010 entschieden werden.

## 6. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

### § 6 Abs. 2

In diesem Absatz werden die einzelnen Lehrerkategorien (Bst. A - C) aufgeteilt nach den jeweiligen Schulstufen sowie neu die Schulleitungsfunktionen (Bst. D) detailliert und entsprechend den aktuellen Bezeichnungen aufgezählt. Jeder Kategorie werden - wie bisher - vier Gehaltsklassen zugewiesen. Diese Neuordnung ist gegenüber der bisherigen Formulierung wesentlich transparenter und erlaubt jeder Lehrperson selber festzustellen, welche Gehaltsklassen im Rahmen ihrer Lehrkarriere für sie möglich sind.

Bei der *Vorschulstufe* (Bst. A.) ist auf die höhere Gehaltseinreihung für Kindergärtnerinnen hinzuweisen. Speziell geregelt wird die Besoldung von Primarlehrpersonen, die im Kindergarten den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erteilen. Diese sollen gleichwohl Anspruch auf die Primarlehrerbesoldung haben. Allerdings gilt dann nicht das Unterrichtspensum für Kindergartenlehrpersonen, sondern jenes für Primarlehrpersonen, d.h. 22,5 Stunden statt 20,5 Stunden pro Woche. Dasselbe gilt bezüglich der Gehaltseinreihung der Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie der Sonderschullehrpersonen, die auf der Vorschulstufe unterrichten. Sie werden gleich besoldet wie für ihren Unterricht auf der Primarstufe, sofern das Unterrichtspensum gleich ist wie jenes einer Primarlehrperson.

Unter Bst. B *Primarstufe* sind zunächst jene Primarlehrpersonen, welche über die bisherige seminaristische Ausbildung verfügen, erwähnt. Dazu gehören aber auch die neu an einer Pädagogischen Hochschule ausgebildeten Primarlehrpersonen mit einem Bachelorabschluss. Neu erwähnt sind jene Kindergartenlehrpersonen, die an einer Pädagogischen Hochschule ein Diplom erworben haben, das auch zum Unterrichten an der Primar-Unterstufe berechtigt. Für den Unterricht der 1. und 2. Primarklasse werden diese wie Primarlehrpersonen eingereiht, selbstverständlich verbunden mit dem Unterrichtspensum für Primarlehrpersonen. Turn- und Sportlehrpersonen, die bisher als Fachlehrpersonen von der DBK gestützt auf § 12 LbG eingereiht wurden, werden neu auch vier Gehaltsklassen zugewiesen. Die unter Bst. B. vorgesehene Einreihung in die Klassen 12 - 15 entspricht für den Unterricht auf der Primarstufe der bisherigen Einreihungspraxis. Da Lehrpersonen mit einem Turn- und Sportlehrerdiplom der ETH oder einer kantonalen Universität oder einem Bachelorabschluss der Eidgenössischen Hochschule für Sport, Magglingen, berechtigt sind, vom 1. bis zum 9. Schuljahr zu unterrichten, können solche Lehrpersonen sowohl auf der Primar- wie auch auf der Sekundarstufe I unterrichten. In diesem Fall erfolgt bei der Gehaltseinreihung ein Splitting (vgl. § 6<sup>bis</sup>). Lehrpersonen für den Werkunterricht

(Werklehrer) sowie für Bildnerisches Gestalten, die ein Diplom einer Fachschule für Gestaltung (heute Fachhochschule) haben, wurden bisher, auch wenn sie auf der Primarstufe unterrichteten, wie Lehrpersonen der Sekundarstufe I eingereiht. Eine solche Einreihung ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichstellungsgesetzes problematisch, weil Lehrpersonen für Textiles Werken, unabhängig davon, ob sie auf der Primarstufe oder der Sekundarstufe I unterrichteten, wie Primarlehrpersonen eingereiht wurden. Jetzt sind alle drei Kategorien der gleichen Gehaltsstufe zugewiesen. Keine Änderung gibt es bei den Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden und Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten. Die für diese Kategorien vorgesehenen Gehaltsklassen entsprechen der bisherigen Regelung, wobei die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten bisher im Katalog nicht aufgezählt waren.

Auf der *Sekundarstufe I* sind wie bisher die Sekundarlehrpersonen (Lehrpersonen der kooperativen Oberstufe) erwähnt, die über eine Ausbildung phil. I oder II oder einen Masterabschluss verfügen. Die Gehaltseinreihung entspricht der bisherigen. Dies gilt auch für die Werkschul- und Reallehrpersonen sowie die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen. Da diese ihr Zusatzdiplom nach dem Primarlehrdiplom erlangen, wird in unserem Kanton nicht noch ein weiteres Diplom der Sekundarstufe I verlangt. Die Einreihung erfolgt für den Unterricht auf dieser Stufe entsprechend jener von Sekundarlehrpersonen. Im Kanton Luzern wird für den Unterricht auf der Sekundarstufe I zum Diplom für Schulische Heilpädagogik zusätzlich das Sekundarlehrdiplom verlangt, allerdings verbunden mit einer höheren Gehaltseinreihung. Sollten auch in unserem Kanton Schulische Heilpädagogen mit einem zusätzlichen Sekundarlehrdiplom unterrichten, so sind sie entsprechend unserem Vorschlag höher einzureihen, nämlich mit der in § 17 Bst. a vorgesehenen Zulage. Diese Zulage berücksichtigt die zusätzliche Qualifikation. Das gleiche gilt auch für Lehrpersonen, die an der Oberstufe einer Sonderschule unterrichten.

Eine Höhereinreihung erfahren die Lehrpersonen für Hauswirtschaft und Textiles Werken, soweit sie auf der Sekundarstufe I unterrichten. Wie bereits erwähnt, werden diese heute, auch wenn sie auf der Sekundarstufe I unterrichteten, wie Primarlehrpersonen eingereiht. Entsprechend dem Antrag der Projektgruppe sind wir der Auffassung, dass für diese Lehrerkategorie eine um zwei Gehaltsklassen höhere Einreihung angezeigt ist. Die Rechtsgleichheit gebietet eine Gleichbehandlung der Lehrpersonen für Hauswirtschaft und Textiles Werken für den Unterricht auf der Sekundarstufe I mit den Werklehrerinnen und -lehrern. Da aber wegen der nicht gleichwertigen Diplome eine Einreihung entsprechend jener der Sekundarlehrpersonen

nicht gerechtfertigt ist, sind die Lehrpersonen mit einem Diplom für den Werkunterricht gleichzeitig um eine Gehaltsklasse tiefer einzureihen. Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe I Werken erteilen, werden inskünftig also nur noch dann wie Sekundarlehrpersonen besoldet, wenn sie für den Unterricht auf dieser Stufe über ein Sekundarlehrdiplom phil. I oder phil. II bzw. über einen Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule verfügen. Zur gleichen Gehaltskategorie (Klassen 14 - 17) gehören schliesslich auch die übrigen Monofachlehrpersonen ohne Sekundarlehrerdiplom phil. I oder II bzw. ohne Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule.

Die *Schulleitungsfunktionen* werden je nach Kategorie besoldet. Die Organisation der Schulleitung an sich ist Sache der betreffenden Gemeindebehörden. Für die Gehaltseinreihung ist lediglich massgebend, ob es sich um Rektoren (d.h. Schulleitungsmitglieder, denen Mitarbeiter auf der Schulleitungsstufe [nicht Rektoren bzw. Prorektoren] unterstellt sind), Prorektoren oder Schulhausleiter handelt. Neu ist, dass die Gehaltseinreihung nicht mehr von der Einreihung als Lehrperson abhängig ist. Damit erfüllen wir eine Forderung, welche die Gemeinden schon längere Zeit beantragt haben. Die Neuordnung führt aber auch zu zukunftsgerichteten Anstellungsbedingungen, was eine wichtige Voraussetzung für die Besetzung der entsprechenden Stellen ist.

#### **§ 6 Abs. 3 und 4**

All die in § 6 Abs. 2 LbG vorgesehenen Zuweisungen der Lehrerkategorien zu den entsprechenden Gehaltsklassen setzen voraus, dass die betreffenden Lehrpersonen über das vom Erziehungsrat vorausgesetzte Lehrdiplom verfügt. Welche Lehrdiplome für eine Lehrbewilligung genügen, ist in der Vollziehungsverordnung des Erziehungsrates vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) zum Schulgesetz geregelt (§ 11). Sind nicht genügend Bewerberinnen oder Bewerber mit einem entsprechenden Lehrdiplom vorhanden, kann der Erziehungsrat auf Antrag der betreffenden Gemeinde eine befristete Ausnahmbewilligung erteilen. In diesem Fall erfolgt eine tiefere Gehaltseinreihung. Bisher wurden solche Lehrpersonen, die nicht über das entsprechende oder über gar kein Diplom verfügten, eine Gehaltsklasse tiefer eingereiht. Diese Regelung führte zu Unzulänglichkeiten. So wurde z.B. eine Lehrperson im Rahmen einer Stellvertretung ohne jegliches Lehrdiplom (z.B. Studierende), die an der Oberstufe unterrichtete, um zwei Gehaltsklassen höher eingereiht, als eine diplomierte Primarlehrperson. Wir beantragen Ihnen deshalb mit dem neuen § 6 Abs. 4 folgende differenziertere Neuordnung:

- Lehrpersonen, die über ein Lehrdiplom einer *tieferen Schulstufe* verfügen, werden **eine Gehaltsklasse tiefer** eingestuft.

- Lehrpersonen *ohne Lehrdiplom* für irgendeine Schulstufe (Studierende usw.) werden **drei Klassen tiefer** eingereiht.
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom einer *höheren Schulstufe* werden **gleich** eingereiht, wie die Lehrpersonen mit Lehrdiplom für die entsprechende Schulstufe.

Lehrpersonen mit einer *fachspezifischen Ausbildung*, die bezüglich Ausbildungsdauer und -inhalt nicht mit dem Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe gleichwertig ist, werden **eine Gehaltsklasse tiefer** eingereiht.

### **§ 6 Abs. 7 und 9**

Wie bereits erwähnt, halten wir an der Gehaltssystematik des Personalgesetzes fest. Geändert wird hingegen der erstmalige Stufenanstieg, der bei Dienstantritt unmittelbar nach Ausbildungsabschluss, d.h. Anfang August bereits im folgenden 1. Januar wirksam wird. Die Verflachung der Gehaltsentwicklung ist in Absatz 9 umschrieben. Danach erfolgt beim automatischen Gehaltsklassenanstieg nach erfülltem 3. und 12. Dienstjahr auf den folgenden 1. Januar gleichzeitig eine Reduktion um eine Stufe. Diese Rückstufung entspricht der geltenden Praxis bei den kantonalen Angestellten. Mit dieser Neuordnung wird nicht nur ein gleichmässiger Besoldungsanstieg, sondern auch noch eine Annäherung an die Beförderungspraxis des Staatspersonals erreicht. Keinen automatischen Stufen- und Klassenanstieg gibt es bei den Schulleiterinnen und Schulleitern für jenen Teil ihrer Anstellung, der nicht Lehrtätigkeit ist. Dieser erfolgt im Rahmen einer Beförderung gemäss § 48 des Personalgesetzes (BGS 154.21).

### **§ 6<sup>bis</sup>**

Diese Bestimmung ist neu, entspricht aber bezüglich der Einreihung der Lehrpersonen geltender Praxis. Sie dient im Übrigen der Transparenz und der Rechtssicherheit.

### **§ 18**

Der bisherige Absatz 1 entfällt, da die bisher an dieser Stelle geregelte Gehaltseinreihung der Schulleitungsmitglieder in § 6 Abs. 2 Bst. D. klar umschrieben ist. Dies trifft teilweise auch für Absatz 2 zu, sind doch die Gehaltseinreihungen der Schulleiter ebenfalls im § 6 Abs. 2 Bst. D. geregelt. Es bleibt somit noch der Auftrag an den Regierungsrat, Richtlinien über die subventionsberechtigten Freistellungen von Lehrpersonen für Schulleitungsaufgaben zu erlassen.

### **§ 21<sup>bis (neu)</sup>**

Da im Zusammenhang mit dieser Vorlage einzelne Lehrerkategorien auch tiefer eingereiht werden (z.B. Lehrpersonen für Werken) und die flachere Gehaltsentwicklung

gemäss § 6 Abs. 9 für einzelne Lehrpersonen vorübergehend tiefere Besoldungen zur Folge hätten, ist eine Übergangsregelung notwendig. Diese garantiert Lehrpersonen, die am 31. Dezember 2007 höher eingereiht sind, als es nach der Neuordnung möglich wäre, solange die bisherige Besoldung, bis die Gehaltseinreihung nach der neuen Regelung die zuletzt gültige Gehaltseinreihung übersteigt. Besitzstandswahrung heisst, dass z.B. eine Lehrperson, die nach altem Recht gemäss 16. Gehaltsklasse 9. Stufe besoldet wird, nach neuem Recht aber eine Klasse tiefer, also gemäss 15, Klasse 9. Stufe besoldet werden müsste, trotz des neuen Rechts keine Lohnkürzung erhält, dafür aber erst wieder um eine Stufe befördert werden kann, wenn ihr auch nach neuem Recht eine höhere Besoldung zustände.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die Mehr- bzw. Minderkosten aufgrund dieser Vorlage ergeben sich wegen folgender Änderungen:

- Höhere Gehaltsklassen für Kindergartenlehrpersonen
- Höhere Gehaltsklassen der Kategorien "Deutsch als Zweitsprache" durch Primarlehrpersonen" sowie "Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen und Sonderschullehrpersonen auf der Vorschulstufe";
- Neueinführung der Lehrerkategorie "Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen mit Sekundarlehrdiplom";
- Höhere Gehaltsklassen für Lehrpersonen mit "Lehrdiplom für Hauswirtschaft" und Lehrpersonen mit "Lehrdiplom für Textiles Werken" auf der Sekundarstufe I
- Tiefere Gehaltsklassen für die Kategorie "Lehrpersonen mit Werklehr- aber ohne Sekundarlehrdiplom";
- Höhere Gehaltsklassen der Kategorie "Lehrpersonen mit Hauswirtschaftslehrdiplom mit Berechtigung für Turnen auf der Sekundarstufe I";
- Höhere Gehaltsklassen der Kategorie "Lehrpersonen mit Diplom Textiles Werken mit Berechtigung für Turnen auf der Sekundarstufe I";
- Tiefere Gehaltsklassen der Kategorie "Fachlehrpersonen mit einem Lehrdiplom aber ohne Sekundarlehrdiplom";
- Verflachung der Gehaltsentwicklung;
- Feste Gehaltsklassen für die Schulleitungsfunktionen.

Die gesamten Mehraufwendungen ab 2008 berechnen sich wie folgt:

Neueinreihung Kindergartenlehrpersonen	550'000
Bereinigung Einreihungen übrige Lehrerkategorien	54'000
Schulleitungsfunktionen	418'000
Gehaltsentwicklung	-557'000
<b>Total Mehrkosten pro Jahr</b>	<b><u>465'000</u></b>
davon zu Lasten des Kantons	
(50 % im Rahmen der Normpauschale pro Schüler/in)	<b>233'000</b>

7.1 Bei der Berechnung der Mehraufwendungen für die *Lehrpersonen der Vorschulstufe* ist davon auszugehen, dass an den gemeindlichen Kindergärten Lehrpersonen im Umfang von rund 120 Vollzeitstellen zwischen der 9. Klasse 1. Stufe und der 12. Klasse 10. Stufe eingereiht sind. angestellt sind. Werden deren Besoldung um eine Klasse erhöht, führt dies zu gesamten Mehraufwendungen von rund Fr. 550'000.-. Diese Mehrkosten sind im Rahmen der gemäss Zuger Finanz- und Aufgabenreform, 2. Paket (Vorlage Nr. 1483.1 - 12214) beantragten Normpauschale pro Schüler je zu 50 % von Kanton und Gemeinden zu tragen. Dies gilt auch für die folgenden Ziffern.

7.2 Bei den *übrigen Lehrerkategorien der Vorschulstufe*, die neu eingereiht werden, ergeben sich zurzeit aufgrund der heutigen Anzahl Personaleinheiten nur geringe Mehraufwendungen; es betrifft dies einzig die Kategorie „Schulische Heilpädagogen“, die jährliche Mehrkosten von rund 3'300.- (0.6 PE) verursachen. Die Neueinreihung jener Primarlehrpersonen, die auf der Vorschulstufe „Deutsch als Zweitsprache“ unterrichten, ist praktisch kostenneutral, da die höheren Aufwendungen durch das höhere Pensum kompensiert wird. Die Neueinreihung der Lehrerkategorie "Sonderschullehrpersonen" ist kostenneutral, da zurzeit niemand davon betroffen ist.

7.3 Bei den *Lehrerkategorien der Sekundarstufe I* betragen die jährlichen Mehrkosten wegen der Neueinreihung der Lehrerkategorien "Lehrpersonen mit Lehrdiplom für Hauswirtschaft" und "Lehrpersonen mit Lehrdiplom für Textiles Werken" rund 131'000.- (12.2 PE). Die Neueinführung der Lehrerkategorie "Schulische Heilpädagogen mit Sekundarlehrdiplom" ist ebenso kostenneutral wie die höhere Einreihung der Kategorien "Lehrpersonen mit Hauswirtschaftslehrdiplom mit Berechtigung für Turnen auf der Sekundarstufe I" und "Lehrpersonen mit Diplom Textiles Werken mit Berechtigung für Turnen auf der Sekundarstufe I", da zurzeit keine Lehrpersonen mit entsprechendem Diplom auf der Sekundarstufe I unterrichten. Die tiefere Einreihung der "Lehrpersonen mit Werklehr- aber ohne Sekundarlehrdiplom" verursacht jährliche

Minderkosten von rund 11'500.- (2 PE) Schliesslich ergeben sich auch noch Minderkosten wegen der Neueinreihung der Lehrerkategorie "Fachlehrpersonen mit einem Lehrdiplom aber ohne Sekundarlehrdiplom" im Umfang von jährlich Fr. 69'000.- (geschätzte 11 PE).

Insgesamt entstehen damit auf der Sekundarstufe I jährliche Mehrkosten von maximal rund Fr. 50'500.-.

7.4 Aufgrund der neuen Gehaltsentwicklung mit dem flacheren Besoldungsanstieg ergeben sich Minderkosten von rund Fr. 557'000.-.

7.5 Die Berechnung der inskünftigen Mehrkosten für den Kanton und den Gemeinden für die Schulleitungsfunktionen können nur ungefähr geschätzt werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Die bisher von den Gemeinden festgelegten Besoldungen der Rektorinnen und Rektoren liegen heute zwischen der 19. und 23. Gehaltsklasse und sind somit vielfach höher, als die gemäss § 18 LbG für die kantonale Subvention massgeblichen Besoldungen.
- Die Besoldungen der Rektorinnen und Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren wurden bisher in der Regel unabhängig von der Unterrichtsentlastung ausbezahlt, d.h. es erfolgte kein Splitting von Schulleiter- und Lehrtätigkeit.
- Die von den Gemeinden den einzelnen Schulleitungsmitgliedern gewährte Entlastung im Rahmen des Schulleitungspools ist unterschiedlich.
- Die Schulhausleiterinnen und -leiter werden von einzelnen Gemeinden zusätzlich zur Unterrichtsentlastung mit einer Funktionszulage entschädigt, die je nach Gemeinde unterschiedlich ist und vom Kanton nicht subventioniert wird.
- Der vom Regierungsrat als subventionsberechtigt festgelegte Schulleitungspool stammt vom 6. März 2001 und beträgt total 920 Zeiteinheiten, was knapp 32 Vollzeitstellen entspricht. Mit der Vorlage zur Änderung des Schulgesetzes (Qualitätsentwicklung und Kindergartenobligatorium / Vorlage Nr. 1455.1 - 12097, S. 41) ist eine Erhöhung des Schulleitungspools um 195 Zeiteinheiten beantragt und vom Kantonsrat am 3. Mai 2007 in 2. Lesung beschlossen worden. Damit erhöht sich der gesamte Schulleitungspool auf 1115 Zeiteinheiten mit jährlichen Mehrkosten von total Fr. 980'000 (davon je 50 % für Kanton und Gemeinden). Da die entsprechende Gesetzesänderung noch nicht rechtskräftig ist, und die Mehrkosten im Rahmen der Schulgesetzvorlage beantragt worden sind, werden sie in dieser Vorlage nicht berücksichtigt.

Die jährlichen Mehrkosten für die öffentliche Hand werden auf rund Fr. 418'000.- geschätzt. Für die detaillierte Berechnung sei auf Anhang II verwiesen. Diese Mehrkosten entstehen, weil unabhängig von der Einreihung als Lehrperson alle Schulleitungsfunktionen einheitlich entschädigt werden (keine Differenzierung mehr nach Lehrdiplom bzw. ausgeübter Lehrtätigkeit) und neu drei verschiedene Schulleitungsfunktionen definiert werden. Die Mehrkosten für den Kanton betragen 50 % des Mehraufwandes von jährlich Fr. 418'000.- und belaufen sich somit auf Fr. 209'000.-, die bei der Berechnung der gemäss Zuger Finanz- und Aufgabenreform, 2. Paket (Vorlage Nr. 1483.1 - 12214) beantragten Normpauschale pro Schüler zu berücksichtigen sind. Weil die Gemeinden schon heute gegenüber der gesetzlichen Regelung höhere Besoldungen zahlten, dürften sich für diese keine Mehrkosten, evtl. sogar Einsparungen ergeben. Dies hängt allerdings auch davon ab, wie hoch diese gemeindlichen Besoldungen im Einzelfall waren und ob diese Besoldungen in Berücksichtigung der gleichzeitigen Tätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter als Lehrpersonen gesplittet wurden oder nicht.

<b>A)</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplante Ausgaben ● bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektive Ausgaben ● effektive Einnahmen				
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplante Ausgaben ● bereits geplante Einnahmen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektive Ausgaben ● effektive Einnahmen				

<b>B)</b>	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
5.	● bereits geplanter Aufwand ● bereits geplanter Ertrag	65'980'000	67'430'000	68'780'000	70'150'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektiver Aufwand ● effektiver Ertrag	65'980'000	67'663'000	69'013'000	70'383'000

## 8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen **beantragen** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1528.2 - 12364 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 1. Mai 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Anhang I: Besoldungsvergleich

Anhang II: Berechnung Mehraufwendungen Schulleitungsfunktionen

## Anhang I

Der Vergleich der verschiedenen Werte für die gemeindlichen Schulen ergibt folgendes Bild:

<b>Kindergarten</b>	<i>Anfangsgehalt</i>	<i>nach 11 Dj.</i>	<i>in % von Anfangsgehalt</i>	<i>Maximalgehalt</i>	<i>in % vom Anfangsgehalt</i>
Zug	60'297	86'915	144.1	98'568	163.5
Zürich	62'929	83'770	133.1	107'206	170.4
Schwyz	60'124	78'161	130.0	92'590	154.0
Aargau	61'835	71'514	115.7	98'936	160.0
Bern	55'745	70'896	127.2	89'193	160.0
Durchschnitt ohne ZG	60'158	76'085	126.5	96'981	161.1
Abweichung ZG in % vom Durchschnitt	0.2	14.2	14.0	1.6	1.5

<b>Primarstufe</b>	<i>Anfangsgehalt</i>	<i>nach 11 Dj.</i>	<i>in % von Anfangsgehalt</i>	<i>Maximalgehalt</i>	<i>in % vom Anfangsgehalt</i>
Zug	71'981	102'325	142.2	115'397	160.3
Zürich	76'932	101'770	132.3	130'723	169.9
Schwyz	72'327	94'024	130.0	111'383	154.0
Aargau	72'402	83'986	116.0	115'843	160.0
Bern	67'631	86'013	127.2	108'211	160.0
Durchschnitt ohne ZG	72'323	91'448	126.4	116'540	161.0
Abweichung ZG in % vom Durchschnitt	-0.5	11.9	12.5	-1.0	-0.4

<b>Differenz Kindergarten - Primarstufe</b>	<i>Differenz PL - KG</i>		<i>in Prozent des Primarlehrerlohns</i>		
Zug	11'684		16		
Zürich	14'003		18		
Schwyz	12'203		17		
Aargau	10'567		15		
Bern	11'886		18		
Durchschnitt ohne ZG	12'165		17		

<b>Sekundarstufe</b>	<i>Anfangsgehalt</i>	<i>nach 11 Dj.</i>	<i>in % von Anfangsgehalt</i>	<i>Maximalgehalt</i>	<i>in % vom Anfangsgehalt</i>
Zug	86'082	118'906	138	134'172	156
Zürich	84'844	111'469	131	145'693	172
Schwyz	85'173	110'725	130	131'167	154
Aargau	84'776	98'971	117	135'642	160
Bern	79'519	101'132	127	127'230	160
Durchschnitt ohne ZG	83'578	105'574	126	134'933	161
Abweichung ZG in % vom Durchschnitt	3.0	12.6	9.3	-0.6	-3.4

## Anhang II

Die Mehraufwendungen für Schulleitungsfunktionen berechnen sich wie folgt:

Ist-Situation	Stellen	Jahresgehalt	Kosten
Gesamtkapazität für Schulleitungsfunktionen	32		
davon Rektorin/Rektor (19/10)	11	130'317	1'433'487
davon übrige Schulleitungsfunktionen (18/10)	14	123'536	1'729'504
davon übrige Schulleitungsfunktionen (14/10)	7	101'063	707'441
Mehrkosten für Entschädigung von Lehrtätigkeiten zum Schulleitungsansatz	10	6'250	62'500
Gesamtaufwand pro Jahr für Schulleitungsfunktionen			3'932'932

Der Ist-Zustand zeigt die finanziellen Auswirkungen, welche aufgrund der heute geltenden Regelung anfallen. Sie entsprechen den Bruttokosten, welche zwischen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte geteilt werden.

Vorgeschlagene Regelung	Stellen	Jahresgehalt	Kosten
Gesamtkapazität für Schulleitungsfunktionen	32		
davon Rektorin/Rektor (21/10)	8	145'611	1'164'888
davon Prorektorinnen und Prorektoren (20/10)	8	137'632	1'101'056
davon Schulhausleiter/-innen (19/10)	16	130'317	2'085'072
Gesamtaufwand pro Jahr für Schulleitungsfunktionen			4'351'016
Mehraufwand zu IST			418'084